Übersicht

Rechtsgrundlage: Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Niederösterreich

Weitere relevante Rechtsgrundlagen:

Maßnahme: Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und

forstwirtschaftliche Themenfelder

Art des Verfahrens: Aufrufverfahren

Titel des Aufrufes: Erhebung der Kornweihe im Waldviertel

Themenbereich:

Beschreibung zum Aufruf: Der Schutz der Lebensräume und Arten ist zur Erhaltung der Biodiversität in Österreich von hoher

Bedeutung. Um zielgerichtete Maßnahmen setzen zu können, braucht es als Grundlage wissenschaftlich

fundierte Aussagen zum Zustand der Arten und Lebensräume.

Es können Projekte zur Erhebung der Kornweihe im Waldviertel eingereicht werden. Das Ziel der Studien ist,

eine möglichst vollständige Kartierung der Kernvorkommen, relevanter Populationsparameter und

Schaffung einer Grundlage für nötige Artenschutzmaßnahmen zu erlangen. Die Methodenwahl muss dem

aktuellen wissenschaftlichen Standard entsprechen.

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel bei: Ziel (f) "Beitrag zum Schutz der

Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften"

gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115.

Gewählte Org.-Einheit: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist: 27.Feb.2025 bis: 25.Apr.2025

Festgelegte Budgethöhe: 50.000,00 €

Kontaktdaten ausschreibende

Bewilligungsstelle:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5

Naturschutz

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

T: 02742 9005

E: post.ru5@noel.gv.at

Ansprechperson:	DI Brigitta Mirwald T: 02742/9005-15278
	DI Günther Gamper T: 02742/9005-15432
Dokumente:	Prioritätenliste_des_Landes_Niederösterreich.pdf
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	• Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.
	 Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
Fördergegenstände	
FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen zu biodiversitätsrelevanten Themen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen: • 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren

relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen: • § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten

• § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge

• § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache

• § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

• § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

• § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:	Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.
Nicht-förderfähige Kosten:	
Zusätzliche Information:	
Unter- und Obergrenze:	
Art und Ausmaß	
Fördersätze	
Fördersätze:	4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].
Zuschläge	
Zuschläge:	keine
Zeitpunkt der Kostenanerkennung	
Zeitpunkt der Kostenanerkennung:	Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).
Berücksichtigung von Einnahmen	
Berücksichtigung von Einnahmen:	§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.
Zusätzliche Information:	
Auswahlkriterien	
Die Auswahlkriterien finden Sie hier	